

BUNDESGERICHTSHOF

1. Z. 243/22

B E S C H L U S S

in dem entschädigungsrechtsstreit

Josef A. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion
in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 18. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mei und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Henkel und Dr. Thumm in der Sitzung vom 22. Juni 1972 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 6. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e:

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 210 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Berufsrichter geht vom richtigen Begriff der Pflegebedürftigkeit aus. Er ist aufgrund von ärztlichen Gutachten zu der tatrichterlichen Überzeugung gelangt, daß der Kläger alle wesentlichen, im Beweisbeschuß wie im Urteil aufgeführten täglichen Verrichtungen noch ohne fremde Hilfe versehen kann. Die von der Beschwerde gesehene Rechtsfrage, ob Pflegebedürftigkeit bereits vorliege, wenn eine einzelne oder einige dieser Verrichtungen nicht mehr allein ausgeführt werden können, stellt sich daher nicht.

Die Auswertung der Gutachten ist nicht Sache des Revisionsrichters. Daß die Ärzte nicht von dem ihnen erläuterten richtigen Begriff der Hilflosigkeit ausgegangen sind, hat die Beschwerde nicht dargetan.

Mei

von der Mühlen